ten lassen könne. Das ist Sache des Privaten, und das Recht muß ihm offen stehen. Wie soll die Sache auch untersucht werden? Es würde eine Criminaluntersuchung gegen die Hausbesitzer sein, und zwar würde diese eintreten, weil er mit seinem Eigenthume nach Belieben verfährt. Wer will den Eigenthümer darum bestrafen, daß er sagt, er wolle das Haus nicht vermiethen?

Abg. Axt: Ich trete hier dem Abg. bei, und glaube, daß die Bestimmnng des Entwurfs zu einem inquisitorischen Verfahren Veranlassung geben würde. Mir scheint es zu sehr in die natürlichen Rechte der Staatsbürger einzugreifen.

Abg. Haußner: Auch ich trete dem Abg. v. Thielau bei, und ich will nur ein Beispiel anführen: Jemand hört von seinem Bruder, er wolle den oder jenen in die Miethe nehmen, und jener sagt nun: nimm ihn nicht auf; denn du bekommst dein Lebetag keinen Hauszins! Nun frage ich, ob dieser, weil er seinen Bruder vor Schaden warnt, mit 50 Thlr. belegt werden könne. Ich muß mich daher für den Wegfall des §. erklären.

Ref., Abg. Roux: Ich habe auf die Motiven des Gesetzes zu verweisen. Diese haben die Deput. bewogen, dem entgegen zu arbeiten, daß sich die Landgemeinden so abschließen, und durch solche Mittel, welche ihnen sehr leicht zu Gebote stehen, dem Gesetze entgegen wirken.

Abg. v. d. Planitz: Ich muß mich auch für die Ansicht erklären, die der Abg. von Thielau ausgesprochen hat. Ich kann darin, daß jemand einen andern abredet, kein directes Hinderniß finden, daß jemand in einem Ort aufgenommen wird. Gesetzt, es fragt jemand: Soll ich den oder jenen aufnehmen, und es widerräth ihm der andere, so weiß ich nicht, ob das so hart zu bestrafen sei. Ich glaube, daß in keinem andern Falle ein wohlmeinender Rath, den man jemanden giebt, in der Gesetzgebung auf so harte Weise geahndet wird.

Abg. Sachße: Wenn die Abrede der Hausbesitzer unter einander gleich nicht zulässig ist, so halte ich dessen ungeachtet doch dafür, daß das Gesetz etwas zu weit gehe; denn sobald nur Jemand einen Andern von der Aufnahme abredet, so scheint mir das ziemlich unschuldig zu sein. Zudem scheint es mir auch zu nichts zu führen; denn wenn eine Gemeinde aus mehrern Mitgliedern besteht und Räume zu Miethwohnungen vorhanden sind, werden sich immer einzelne finden, welche sich nicht daran binden. Etwas anderes wäre es, wenn der Gemeinderath selbst daran Theil nähme, dann wäre es ein offenbares Vergehen, welches aber bestraft würde, wenn auch dieser §. nicht da stünde. Ich glaube also, dieser §. könnte wohl wegfallen.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Der Fall ist häufig vorgekommen, daß in kleinen Gemeinden die Abrede stattgefunden hat: den oder jenen nehmen wir nicht auf. Der, welcher nun ihm eine Miethswohnung einräumt, hat die größten Verdrüßlichkeiten deßhalb zu ertragen. Es ist dieß selbst in kleinen Städten vorgekommen, besonders in den Fällen, wo die Gemeinde riskirte, daß sie eine solche Person würde ernähren müssen; da aber dem durch den vorliegenden Gesetzentwurf vorgebeugt wird, so sehe ich eine Hartherzigkeit darin, wenn sie einen solchen Menschen nicht aufnehmen wollen, der sich vielleicht redlich nähren will und gegen den man ein bloßes Vorurtheil hat.

Abg. v. Thielau: Bis auf das Wort: „bisher" gebe ich dem Abg. recht, weil man die Gemeinde durch die bisherige Gesetzgebung gezwungen hat, sich abzusondern; aber das frühere Gesetz wird aufgehoben und man braucht nicht mehr die Mittel anzuwenden, die früher angewendet wurden. Daß das, was in den Motiven enthalten ist, nicht in das Gesetz aufgenommen wurde, ist schon öfters vorgekommen, und es beweisen also die Motiven nichts. Es ist gewiß, daß es nach dem natürlichen Rechte zusteht, daß jeder sich mit seinem Nachbar verabreden, daß jeder sein Haus vermiethen kann, an wen und zu welchem Preise er will. Was versteht man denn unter der Verabredung der Hausbesitzer? Wenn 2 Personen aus der Gemeinde zusammentreten und sagen: Wir wollen das Haus nicht anders als zu dem oder jenem Preise vermiethen, oder wir wollen es gar nicht vermiethen, so wäre das auch eine Verabredung und darauf will man eine Strafe bis zu 50 Thlr. setzen? Ich begreife nicht, wodurch man das rechtfertigen will; und ich sollte glauben, daß einer in einem constitutionellen Staate mit seinem Hause machen könne, was er wolle.

Abg. Haußner: Es beträgt diese Strafe, nach Tagen gerechnet, 120 Tage Gefängniß. Nun frage ich, wenn einer sein Haus nicht vermiethen will, ob man ihn deßwegen 120 Tage lang in das Gefängniß setzen kann? Nach der Theorie des Criminalrechts kann doch eine Handlung nicht eher als Verbrechen bestraft werden, als wenn sie ein Eingriff in das Rechtsgebiet eines andern ist, und nun frage ich, ob es ein Eingriff in das Rechtsgebiet eines andern sei, wenn ich zu einem andern sage: Du, vermiethe Dein Haus nicht! Oder, wenn ich in einem constitutionellen Staate nicht das Recht haben sollte, mein Haus nicht zu vermiethen. Uebrigens ist es sehr wahr, daß, wenn Jemand ein Haus zu vermiethen hat, er weniger den Nutzen der Gemeinde im Auge haben wird, als seinen; er wird sein Haus dazu benutzen, wozu er es gebrauchen kann; denn er muß ja die Zinsen des Capitals in Anschlag bringen.

Der Präsident stellt nun die Fragen: Giebt die Kammer dem Deputationsgutachten ihre Beistimmung, daß die Strafe auf 50 Thlr. erhöhet werde? Und: Wird §. 20., wie er im Gesetzentwurf enthalten ist, von der Kammer angenommen? Sie werden beide, die eine mit 53, die andere mit 49 Stimmen verneint.

(Beschluß folgt.)

Druck und Papier von B. G Teubner in Dresden, Verantwortliche Redaction D. Gretschel.